

Vereinssatzung des

Turnverein Westuffeln 1909 e.V.



Stand: 21.03.2014

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins	3
§ 3 Aufgaben	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Beiträge	5
§ 6 Rechte der Mitglieder.....	6
§ 7 Ehrungen	7
§ 8 Organe des Vereins.....	7
§ 9 Vorstand	7
§ 10 Mitgliederversammlung	10
§ 11 Abteilungen des Vereins.....	11
§ 12 Vereinsjugend	12
§ 13 Kassenprüfer	12
§ 14 Protokollierung	12
§ 15 Ausschüsse und Sonderbeauftragte.....	13
§ 16 Datenschutzklausel	13
§ 17 Auflösung des Vereins.....	14
§ 18 Inkrafttreten	14

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Im Jahre 1909 gegründete Verein führt den Namen "Turnverein Westuffeln 1909 e.V." (TV Westuffeln 09 e.V.).
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 34379 Calden - Westuffeln und wurde am 1.1.1955 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel (früher: Hofgeismar) eingetragen.
- 3) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Fachverbänden.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Zwecke des Vereins sind die
 - Pflege und Förderung des Sports,
 - Pflege und Förderung traditionellen Brauchtums (insbesondere Karneval),
 - Pflege und Förderung der darstellenden Kunst (insbesondere Theateraufführungen) und
 - Sportliche und kulturelle Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht,
 - durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
 - durch das Veranstalten von Karnevalsveranstaltungen und das Durchführen der traditionellen Karnevalssession. Zugehörig ist das Einbinden der Kinder und Jugend in das Brauchtum.
 - durch das Einüben und Aufführen von Theaterstücken. Zugehörig ist auch das Heranführen von Kindern und Jugendlichen an das Lernen, Sprechen und Aufführen von Rollentexten.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- a) Die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- b) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- c) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- d) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- e) Pflege des Brauchtums durch Durchführung von Karnevalsveranstaltungen einschließlich der Pflege und Förderung des karnevalistischen Tanzsports.
- f) Organisation und Durchführung von Theateraufführung einschließlich geeigneter Jugendveranstaltungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- 2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
 - Kinder (unter 14 Jahre),
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
- 6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines jeden Halbjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

- a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung, Umlagen oder anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien;
 - c) wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten;
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- 7) Der Ausschluss und die Streichung aus der Mitgliederliste nach Absatz 6 a) treten einen Kalendermonat nach Vorliegen der Voraussetzungen (Versand der zweiten Mahnung und Verzug mit mehr als drei Monaten) ein. Der Vorstand kann bei Minderjährigen von der Streichung absehen, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt.
- 8) Über einen Ausschluss nach Absatz 6 b) bis d) entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
- 9) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Für Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, kann der Vorstand ergänzend zur Beitragssatzung festlegen, dass diese einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages, zahlen. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 5 Beiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe sich aus der Beitragsordnung ergibt. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Gebühren können durch den Vorstand festgelegt werden. Umlagen sind durch die Mitgliederversammlung festzulegen.
- 2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- 3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

- 4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID ID DE50TVW00000226534 und der Mandatsreferenz ein. Er wird in der Regel halbjährlich am 15. Januar jeden Jahres (1. Halbjahresbeitrag) und am 15. Juli jeden Jahres (2. Halbjahresbeitrag) für alle Mitglieder, die am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, eingezogen. Bei Neueintritt oder Beitragsklassenänderung erfolgen die Lastschriften in der Regel 14 Tage nach Bekanntwerden.
- 5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- 6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Dies enthält auch die Verpflichtung für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen.

Mitgliedsbeiträge, die ausnahmsweise auf Rechnung zu zahlen sind, sind spätestens bis zum 15.02. eines jeden Jahres fällig. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Mit Ablauf des 15.02. eines Jahres (für den 1. Halbjahresbeitrag) und des 15.08. eines Jahres (für den 2. Halbjahresbeitrag) befindet sich auch das Mitglied in Verzug, dessen Mitgliedsbeitrag nicht erfolgreich per Lastschrift eingezogen werden konnte.

Der Verein ist dann berechtigt auf den ausstehenden Beitrag Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins für jeden Tag des Verzuges zu verlangen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

- 7) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 1) Mitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt und können ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können als Zuhörer an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wenn der Vorstand darin keine Beeinträchtigung der Jugendlichen oder des Versammlungsverlaufs sieht.

- 2) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 3) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- 4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger

Ordnungen zu benutzen. Sie wählen den Gesamtvorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

- 5) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von Vorstand bestellten Organs, eines Spartenleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 7 Ehrungen

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens. Auszeichnungen werden nach der jeweils gültigen Ehrenordnung des Vereins verliehen.
- 2) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- 3) Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand geehrt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrung wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
- 4) Ehrenmitglieder und Geehrte haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand,
- Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Pressewart
 - f) dem Vereinsjugendwart
 - g) und den Spartenleitern
- 2) Dem erweiterten Vorstand gehören an

- a) alle Vorstandsmitglieder aus § 9, Abs. 1
 - b) dem stellvertretenden Kassenwart
 - c) dem stellvertretenden Schriftführer
 - d) dem stellvertretenden Pressewart
 - e) den stellvertretenden Spartenleitern
 - f) und den Jugendleitern der Sparten
- 3) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Kassenwart und Schriftführer. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:
- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags für das Geschäftsjahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren,
 - die Entscheidung über die Beschäftigung von haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitern und Übungsleitern,
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers,
 - Bildung und Bestellung von Ausschüssen und Sonderbeauftragten, die Erledigung bestimmter Aufgaben im Auftrag des Vorstands übernehmen (z.B.: Mitgliederverwaltung, Veranstaltungsplanung, Sportstättenbetreuung, Durchführung von Bauprojekten, Geräte- und Materialverwaltung).
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- 7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- 8) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.

- 9) Der Vorstand sollte monatlich zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Stimmen anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es gilt folgendes Stimmgewicht:
- | | | |
|----------------------|----------|----------------------------|
| a) 1. Vorsitzenden | 1 Stimme | (keine Stimmvertretung) |
| b) 2. Vorsitzenden | 1 Stimme | (keine Stimmvertretung) |
| c) Kassenwart | 1 Stimme | |
| d) Schriftführer | 1 Stimme | |
| e) Pressewart | 1 Stimme | |
| f) Vereinsjugendwart | 1 Stimme | (durch einen Jugendleiter) |
| g) die Sparten | jeweils | 2 Stimmen |

Die Stimmen können nur durch das anwesende Vorstandsmitglied selbst oder seinen in § 9 Absatz 2) und § 9 Absatz 9) festgelegten anwesenden Vertreter abgegeben werden. Für die Sparten hat die Stimmabgabe einheitlich zu erfolgen. Werden widersprüchliche Erklärungen abgegeben, gelten die Stimmen als Enthaltung.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Ist dieser nicht anwesend, entscheidet bei Stimmgleichheit der 2. Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse inhaltlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zur Teilnahme an den Sitzungen fachkundige Berater und Übungsleiter einladen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmen zustimmt.

- 10) Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind in allen Ausschuss- und Vorstandssitzungen teilnahmeberechtigt.
- 11) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
- 12) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- 13) Der Vorstand kann per Beschluss mit 2/3-Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- 14) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse

handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Genehmigung des Haushaltvoranschlags (§ 9 Abs. 5)
 - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
 - Erlass von Ordnungen;
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - Auflösung des Vereins.

- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

- 3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung muss spätestens eine Woche vor dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Calden unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellt Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

- 6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Mitglieder die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter in Textform vorliegt.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für die Änderungen der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für Änderung des Vereinszwecks ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 11 Abteilungen des Vereins

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- 2) Die Abteilungen sollen einmal jährlich eine Sitzung im ersten Quartal des Jahres vor der Mitgliederversammlung eine Abteilungssitzung durchführen, in der Wahlen durchgeführt werden können und das Jahresziel der Abteilung festgelegt wird.

- 3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- 4) Jede Sparte wird von einem Spartenleiter geleitet, die stellvertretenden Spartenleiter sind in alle Belangen und Aufgaben der Sparte unterstützend einzubinden. Eine Sparte ist berechtigt maximal zwei stellvertretende Spartenleiter zu wählen.
- 5) Die Spartenleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Sparte der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Die stellvertretenden Spartenleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Sparte für zwei Jahre gewählt.
- 6) Mitglieder einer Abteilung sind die Vereinsmitglieder, die als Sportler, Teilnehmer, Mitwirkende, Übungsleiter, Betreuer oder Funktionär am Wirken des Vereins teilnehmen oder teilgenommen haben und sich der Abteilung verbunden fühlen.

§ 12 Vereinsjugend

- 1) Für alle Sportarten und Sparten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendabteilungen gebildet werden, die von den Jugendleitern in der jeweiligen Sparte vertreten werden.
- 2) Die Jugendleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Sparte auf zwei Jahre gewählt. Die Sparte kann einen stellvertretenden Jugendleiter auf zwei Jahre wählen, der den Jugendleiter unterstützt.
- 3) Die Jugendleiter haben dem Vereinsjugendwart vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
- 4) Der Vereinsjugendwart vertritt die Jugendabteilungen im Vorstand.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt jährlich, so dass diese in ihrer Amtszeit überlappend tätig sind. Die Wiederwahl ist unzulässig. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so erfolgt die Nachwahl für nur ein Jahr.

Kassenprüfer dürfen nicht sein:

- Mitglieder des Vorstands oder erweiterten Vorstands,
- deren Ehegatten oder
- Personen, die mit einem Vorstandsmitglied in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 14 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom jeweiligen

Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 15 Ausschüsse und Sonderbeauftragte

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse und Sonderbeauftragte einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 16 Datenschutzklausel

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- 2) Als Mitglied des Landessportbundes und der Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden insbesondere an den Landessportbund Hessen und seine Sportfachverbände Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail- Adresse.
- 3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb und den kulturellen Veranstaltungen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- 4) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder sowie kulturelle Vereinsveranstaltungen. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch vor der Veröffentlichung ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls

- entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- 5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
 - 6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
 - 7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 21.03.2014 in Westuffeln beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.